



# Gemeinde Hollingstedt

## Der Bürgermeister

### Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Hollingstedt  
am Donnerstag, 6. Oktober 2022, um 19:30 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus "Am Mühlenweg", 25788 Hollingstedt

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 16 der letzten Sitzung vom 03.03.2022
3. Mitteilungen
4. Vertrag mit der Kirchengemeinde Delve zur Defizitbeteiligung am Friedhof Delve
5. Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen
6. Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt
7. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021
8. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Lars Paulsen  
Der Bürgermeister

# Niederschrift Nr. 17

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Hollingstedt  
am Donnerstag, 6. Oktober 2022  
im Dorfgemeinschaftshaus "Am Mühlenweg", 25788 Hollingstedt

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

## **Anwesend sind:**

Herr Lars Paulsen als Vorsitzender  
Herr Tim Brümmer  
Frau Anette Braun  
Frau Sonja Gehrke  
Herr Hauke Sommer  
Herr Ralf Sommer  
Herr Dr. Christoph Kaden

## **Entschuldigt fehlen:**

Herr Hagen Rohde  
Frau Gunda Mody

## **Als Gäste anwesend:**

Herr Uwe Sommer  
drei Einwohner:innen

## **Von der Verwaltung:**

Herr Heiko Kerber als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um nachfolgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

9. Beratung und Beschlussfassung zur Freigabe des Radweg für Mofas

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Die Erweiterung wird einstimmig genehmigt.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 16 der letzten Sitzung vom 03.03.2022
3. Mitteilungen
4. Vertrag mit der Kirchengemeinde Delve zur Defizitbeteiligung am Friedhof Delve
5. Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen
6. Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt

7. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021
8. Eingaben und Anfragen
9. Beratung und Beschlussfassung zur Freigabe des Radweg für Mofas

### **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

### **TOP 2. Niederschrift Nr. 16 der letzten Sitzung vom 03.03.2022**

Gegen die Niederschrift Nr. 16 der Sitzung der Gemeindevertretung Hollingstedt vom 03.03.2022 werden keine Einwände erhoben.

### **TOP 3. Mitteilungen**

Bürgermeister Paulsen berichtet von folgenden Terminen:

- 16.04.2022 Ostereier sammeln für Kinder,
- 23.04.2022 Hand und Spanndienst Friedhof,
- 28.04.2022 BGM Dienstversammlung in Heide zum Thema Northvolt,
- 02.05.2022 Abnahme Baugebietserweiterung zusammen mit Gemeindevertreter Sommer,
- 08.05.2022 Landtagswahl S-H,
- 10.05.2022 Termin zur Grenzfestlegung im Baugebiet, den Gemeindevertreter Sommer wahrgenommen hat,
- 7.05.2022 Amtsausschusssitzung,
- 20.05.2022 Sommerfest KLG Amt Eider,
- 24.05.2022 Verbandsversammlung Zweckverband Spk. Hennstedt-Wesselburen, 27.05.2022 Notartermin zwecks Grundstückverkauf,
- 15.06.2022 Verbandsversammlung Wasserverband Dithmarschen Nord,
- 18.06.2022 Präsentkorbübergabe zum 103. Geburtstag Hertha Sieburg,
- 27.06.2022 Verbandsversammlung Wegeunterhaltungsverband,
- 28.06.2022 Präsentkorbübergabe zum 85. Geburtstag Christine Petersen, 02.07.2022 Gesellschafterversammlung Bürgerwindpark Eider, zu der er nicht konnte aber eine schriftliche Stimmabgabe gemacht hat,
- 28.07.2022 Amtsausschuss, an dem Gemeindevertreter Brümmer teilgenommen hat, 29.07 und 30.07. Dorffest,
- 05.08.2022 Notartermin zwecks Grundstückverkauf,
- 14.08.2022 Präsentkorbübergabe zum 80. Geburtstag Kai Rönnau,
- 18.08.2022 Seniorenfahrt der Gemeinde nach Travemünde, die durch Hilke Paulsen organisiert wurde,
- 22.08.2022 Treffen Projektgruppe Markttreff an der auch Uwe Sommer und Gemeindevertreter Ralf Sommer teilgenommen haben,
- 05.09.2022 Termin Landgericht Itzehoe zur Machbarkeitsstudie Markttreff, 12.09.2022 Treffen Projektgruppe Markttreff zur Küchenvergabe, an dem auch Uwe Sommer und Gemeindevertreter Ralf Sommer teilgenommen haben,

- 19.09.2022 Treffen mit dem FFW Vorstand,

In der Sitzung des Friedhofsbeirates, so Gemeindevertreter Ralf Sommer, wurde ein neuer Friedhofsarbeiter aus 3 Bewerbern ausgewählt. Dieser arbeitet auf dem Friedhof und ist auch für das Pastorat zuständig. In dem Zusammenhang wird über die Entsorgung der Grabsteine gesprochen. Dieses ist in der Vergangenheit nicht gut gelaufen. Hier muss geschaut werden, was die Satzung hergibt. Ggf. muss diese angepasst werden.

Uwe Sommer berichtet, dass die neue Eingangstür zum Markttreff noch nicht geliefert ist, sie soll jetzt in der 42. KW kommen. Dadurch verschieben sich auch Arbeiten am Fußboden. Der Maler ist fertig. Auf Anfrage teilt Herr Kerber mit, dass eine Fristverlängerung für den Förderantrag möglich ist.

In der Sitzung des Kreisnetzbeirates am 05.10. wurde, so Bürgermeister Paulsen einiges zum Netzausbaustand und zu den Bedingungen des Überstehens der Krise dargestellt. So müssen z. B. im privatem Bereich 20 % Energie eingespart werden.

In der Sitzung des Kreisnetzbeirates am 05.10. wurde, so Bürgermeister Paulsen einiges zum Netzausbaustand und zu den Bedingungen des Überstehens der Krise dargestellt. So müssen z. B. im privatem Bereich 20 % Energie eingespart werden.

Bürgermeister Paulsen teilt mit, dass 4 Baugrundstücke verkauft wurden. Weitere 4 sind vorgemerkt. Die Grenzsteine an einem Grundstück müssen neu gesetzt werden. Dieses wird über Sass und Kollegen geregelt.

Er berichtet weiter, dass für das Dorfhaus eine neue Reinigungskraft eingestellt wurde. Gemeindevertreterin Gehrke berichtet, dass die Banketten noch nicht abgefräst wurden, dieses ist für die Zeit nach der Maisernte geplant. Die Straße in Richtung Hoschen wird bearbeitet werden.

Die Straßenlaternen wurden mit einem Signalring beklebt, so Bürgermeister Paulsen. Einige müsse noch beklebt werden.

Gemeindevertreterin Braun teilt mit, dass Herr Günsel vom Kreis sich grundsätzlich vorstellen kann, den Rodweg zu einer Fahrradstraße zu machen. Es müsste hierzu ein gemeinsamer Antrag mit Hennstedt gestellt werden. Dann würden die Kriterien zu prüfen sein.

Bürgermeister Paulsen berichtet, dass das Feuerwehrfahrzeug mit 6 neuen Reifen ausgerüstet wurde, die Kosten lagen bei 1.900 Euro. Es gibt Schwierigkeiten bei der Besetzung der Ämter in der Feuerwehr. Einige Anwärter fehlen teilweise unentschuldig bei Fortbildungen in Hennstedt. Diese Personen werden von der Wehrführung angesprochen. Nach wie vor gibt es Schwierigkeiten bei der Fortbildung auf Kreisebene. Wegen der anstehenden Wahl des Kreiswehrführers wird hier abwartend agiert. Die Gemeinde muss weitere Personen für die Wehr anwerben, da die Beteiligung sehr schwach ist und viele Personen, die auf der Liste der Aktiven stehen, nicht erscheinen. Es muss hier bald agiert werden, um den Brandschutz in Hollingstedt zu gewährleisten.

Bezüglich der Energiesparverordnung des Bundes sind im Dorfgemeinschaftshaus kaum Maßnahmen möglich, da die Heizung nur läuft, wenn das Haus belegt ist. Die Miete wird für Hollingstedter auf 150 und für externe auf 250 Euro erhöht.

Gemeindevertreter Sommer erklärt, dass es für die Wartung der Heizung keinen Wartungsvertrag gibt, dieses ist aber sinnvoll.

Bürgermeister Paulsen berichtet, dass durch die ETS eine Studie zum Wirtschaftsfaktor Tourismus in Auftrag gegeben wurde. Diese liegt jetzt vor. Er wird sie in der nächsten Sitzung mitbringen.

Herr Kerber berichtet wie folgt:

Zur Schadensersatzforderung Machbarkeitsstudie wurde die Stellungnahme der Gegenpartei beantwortet.

Der Kreis hat eine Studie zum Radverkehr in Auftrag gegeben. Hier gab es vor kurzem eine Veranstaltung. Die Wege nach Glüsing, auch über die Kreisstraße nach Linden sind angemeldet. Wenn das Konzept fertiggestellt ist, sind die Voraussetzungen der Förderung gegeben.

Die Süderheide könnte übernommen werden, wenn die Straße vollständig saniert ist. Herr Engel befindet sich derzeit in Urlaub, so dass eine konkrete Abfrage nicht möglich war.

Auf der Internetseite des Bundes stand, dass die Gelder für die Sirenen vergeben sind. Informationen über ggf. eine nachfolgende Förderung werden beim Kreis Dithmarschen erfragt.

Zur Sicherheitsunterweisung soll noch eine Begehung der Bauhöfe erfolgen. Ein Termin vor 2 Wochen kam nicht zustande, jetzt soll ein neuer gefunden werden. Bedingungen der Schulungen werden besprochen.

Zum Sachstand Bauhof auf Amtsebene kann Herr Kerber auf Anfrage keine neuen Informationen berichten.

Bürgermeister Paulsen berichtet, dass folgende Termine anstehen:

- 03.11. Bürgersprechstunde
- 05.11. Laternelaufen
- 26.10. Amtsausschuss

Gemeindevertreterin Braun stellt dar, dass die Einweihungsfeier für den Markttreff auf das kommende Frühjahr verschoben ist. Der ursprünglich geplante Termin 19.11. ist wegen der noch anstehenden Arbeiten knapp bemessen. Sodann wird besprochen, dass es für die Handwerker kein gesondertes Fest geben wird, sondern diese mit zum Frühjahrsfest eingeladen werden.

Sie fügt hinzu, dass der Plattdeutsche Abend ausfällt.

Für den 3.12. ist am Markttreff ein Punschtrinken in Planung. Dieses soll in den lebendigen Adventskalender integriert werden.

#### **TOP 4. Vertrag mit der Kirchengemeinde Delve zur Defizitbeteiligung am Friedhof Delve**

### **Vertrag**

#### **zwischen**

den Kommunalgemeinden Bergewörden, Delve und Hollingstedt  
vertreten durch die Bürgermeister/innen

im Folgenden **Kommunen** genannt –

und

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Delve, Süderstr. 6, 25788 Delve  
vertreten durch den Kirchengemeinderat,  
dieser vertreten durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

- im Folgenden **Träger/in** genannt -

wird folgender Vertrag über die Bezuschussung des jährlichen Defizits gem. § 22 Abs. 2 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz – BestattG) sowie über die laufende Unterhaltung (Gebäude, Wege, Friedhofsunterhaltung) abgeschlossen:

### **Präambel**

Träger von Friedhöfen im Sinne des Bestattungsgesetzes können nur Gemeinden oder als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften sein. Im Bereich der Gemeinde Delve sowie für die umliegenden Kommunalgemeinden (s. Vertragspartner) wird der Friedhof von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Delve betrieben.

In den vergangenen Jahren hat sich die Bestattungskultur derart geändert, dass einerseits immer mehr Urnenbestattungen vorgenommen wurden, was zur Folge hat, dass weniger großflächige Grabstätten vergeben werden, wodurch mehr Freiflächen entstehen, die zu einer gebührenrechtlichen Überdimensionierung führen (nicht gebührenrelevante Bereiche; Öffentliches Grün) Zudem erfolgt eine immer geringere Frequentierung der öffentlichen Friedhöfe durch vermehrte alternative Angebote von privaten Anbietern (Ruheforst, Seebestattung, externe kostengünstige Bestattungsfelder). Durch die seit Jahren spürbaren Veränderungen der Inanspruchnahmen sinken die zur Deckung notwendigen Gebühreneinnahmen derart, dass eine wirtschaftliche Betreibung des Friedhofs zunehmend nur schwer bzw. gar nicht mehr möglich ist.

Da sich der Betrieb der Friedhöfe als kommunale Aufgabe darstellt, die durch die Kirchengemeinde als Trägerin übernommen wird, sind durch die Kommunen Zuschüsse zum laufenden Betrieb und zum Ausgleich des Defizits zu gewähren. Im Gegenzug verpflichtet sich die Trägerin zur stetigen Verringerung des Defizits.

Die Vertragspartner arbeiten in der Ausübung des Vertrages partnerschaftlich zusammen.

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

- (1) Die Kirchengemeinde ist Eigentümerin und Trägerin des Friedhofs Delve im Bereich der o.g. Kommunen (Friedhof Delve). Der Friedhof ist ein Simultanfriedhof mit Monopolcharakter. Simultanfriedhöfen stehen allen Verstorbenen, unabhängig ihrer Konfession, zur Verfügung. Dadurch nimmt die Trägerin neben der Wahrnehmung kirchlicher Interessen insbesondere Aufgaben wahr, die im öffentlichen Interesse liegen. Hierzu zählen neben den allgemeinen sozialen, kulturellen und ökologischen Aspekten auch die Durchführung von Aufgaben der Gefahrenabwehr (Seuchen- und Leichenrecht) nach §§ 162 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein –LVwG- in der geltenden Fassung, als auch die der Daseinsvorsorge i. S. d. §§ 2 und 17 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO SH – in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Friedhof Delve befindet sich auf dem im Eigentum der Kirchengemeinde Delve vorhandenen Flurstück 3310-9, Flur 79, Gemarkung Delve. (s. anliegende Karte – Anlage 1) mit einer Gesamtgröße von 7.402 m<sup>2</sup>.

### **§ 2**

#### **Betriebskostenzuschuss**

- (1) Die Träger/in verpflichtet sich Gebühren, Benutzerentgelte und sonstige Entgelte in der Art und Höhe festzusetzen, dass eine Kostendeckung erreicht wird. Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung findet Anwendung.

Bei der Festsetzung sollen die am Markt / der Region durchsetzbaren Gebühren, Benutzerentgelte und sonstige Entgelte vereinbart werden. Kostenanteile des Friedhofs, die den Pflege- und Unterhaltsarbeiten der Träger/in zuzuordnen sind, werden zweckentsprechend durch die Träger/in getragen, beziehungsweise, soweit eine direkte Kostenzuordnung nicht möglich ist, anteilig an den Friedhofshaushalt erstattet.

- (2) Soweit eine Kostendeckung gemäß Absatz (1) nicht erreicht wird oder erreicht werden kann, insbesondere aus Gründen, die die Träger/in nicht zu vertreten hat, beteiligen sich die Kommunen an den Kosten des Friedhofes in Form eines Betriebskostenzuschusses in Höhe des jährlichen Defizits. Die Bezuschussung durch die Kommunen erfolgt unter Berücksichtigung möglicher am Jahresende vorhandener, dem Friedhof Delve zuordbaren liquiden Mittel. Diese sind vorrangig einzusetzen. Der Nachweis über das planerische Defizit erfolgt über den jährlichen Haushalts-, Wirtschafts- und Investitionsplan, der bis zum 30.09. des Vorjahres vorzulegen ist. Maßgeblich ist zur Gewährung des jährlichen Zuschusses die Zustimmung zum Haushalts-, Wirtschafts- und Investitionsplan durch die Kommunen im Rahmen der Regelungen zum Friedhofsbeirat (§ 7). Soweit die Kirchengemeinde nicht den Empfehlungen des Friedhofsbeirates zum Haushalts- und Wirtschaftsplan folgt, wodurch ein höheres als das planerische Defizit entsteht oder soweit nicht geringfügige Erhöhungen des geplanten Defizits durch die tatsächliche Abwicklung des Haushaltes nicht rechtzeitig bei Kenntnisnahme durch den Friedhofsträger schriftlich beantragt werden, sind die Kommunen berechtigt, Kürzungen des laufenden Zuschusses vorzunehmen. Bei einem durch den Jahresabschluss (§ 4) nachgewiesenen höheren Defizit aufgrund außerordentlicher Ereignisse, insbesondere aus Gründen einer nicht ausreichenden Nutzung des Friedhofs (Sterbefälle, tatsächliche Inanspruchnahme), sind die Kommunen bereit, auf Antrag der Kirchengemeinde einen höheren Zuschuss zu gewähren. Bei einer Verringerung des Defizits finden § 5 Abs. 2 Anwendung.
- (3) Die Kommunen beteiligen sich nur an den Kosten, die im Rahmen der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe Bestattungswesen nach dem BestattG entstehen. Aufwendungen, die ausschließlich der kirchlichen Trägerschaft dienen, wie bspw. der liturgische Aufwand für gottesdienstliche Handlungen und der Kirchenmusik sowie, Kosten für christliche Symbolik, sowohl in der Kirche und der Friedhofskapelle/Abschiedsraum, als auch auf dem Gelände des Friedhofs sind davon nicht erfasst und werden durch den kirchlichen Träger/Kirchengemeinde übernommen oder erstattet.
- (4) Neben der ehrenamtlichen Arbeit und der hauptamtlichen Trauerbegleitung durch die kirchliche Institution wird das gewidmete Friedhofsgrundstück nach § 1 Abs. 2 kostenfrei für die Umsetzung der Friedhofsaufgaben durch den kirchlichen Träger eingebracht.

### **§ 3**

#### **Investitionszuschüsse und laufende Unterhaltung**

- (1) Die Träger/in legt jährlich eine Investitionsplanung mit Angabe der voraussichtlichen Kosten bis spätestens zum 31.08. eines jeden Jahres für das Folgejahr vor. Der Zuschuss für die jeweilige Investition wird bei den Kommunen beantragt.
- (2) Über die betrieblich notwendigen baulichen Unterhaltskosten und Investitionsmaßnahmen entscheiden die Kommunen und die Trägerin einvernehmlich im Friedhofsbeirat bei der Vorbereitung der Haushalts- und Wirtschaftsplanung (§ 7). Eine Investitionsrücklage ist vorrangig einzusetzen. Über die Höhe der Beteiligung entscheiden die Kommunen im Einzelfall, maximal jedoch nicht mehr als mit 50 % der vorher abgestimmten und durch die Kommunen genehmigten Einzelmaßnahmen. Es erfolgt nach Bedarf jährlich eine Begehung auf dem Friedhof zur Feststellung notwendiger Maßnahmen. Die Kommunen bewilligen zeitnah beantragte Zuschüsse durch Bescheid. Zuschüsse der Kommunen sind bei der Berechnung der Gebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetzes entsprechend der Abschreibungsdauer zu berücksichtigen (Auflösung von Sonderposten).

## **§ 4 Friedhofsentwicklungsplanung (FEP)**

- (1) Die Umsetzung notwendiger struktureller Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtlage des Friedhofs, sowie zur Umsetzung von gestalterischen Veränderungen des Friedhofsgeländes bei Einbindung neuer und zukunftsfähiger Grabangebote hat die Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit dem Beirat eine fortlaufende Friedhofsentwicklungsplanung – FEP- als wichtiges strategisches Instrument der Friedhofsbewirtschaftung vorzunehmen. Die jährliche Anpassung der FEP wird den Kommunen im Rahmen des Friedhofsbeirates (§ 2, § 7) zur Beteiligung und Zustimmung vorgelegt. Der Friedhofsbeirat setzt die Art und den Umfang der FEP fest.
- (2) Die FEP umfasst eine mittel- bis langfristige Flächenplanung der zu Vertragsbeginn gewidmeten und mit den Vertragsparteien abgestimmten Friedhofsfläche nach den jeweils vorhandenen Bedarfen und unter Ausweisung der vorhandenen und sich verändernden Nutzungsrechte. Als Grundlage für die Flächenplanung soll eine zu erstellende digitale Kartierung dienen. Zur FEP gehören ebenfalls eine Flächenstilllegungsplanung, Gebäude- und Anlagenplanung, Sanierungs- und, Personalbedarfsplanung sowie Marketingaufgaben.

## **§ 5 Abrechnungsmodalitäten der Zuschüsse – Jahresrechnung - Vorlage von Verwendungsnachweisen – Rückstellungen**

- (1) Die Abrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Einzelnachweise) wird nach Fertigstellung durch den/die Träger/in bzw. durch das Rentamt Dithmarschen unaufgefordert den Kommunen über das Amt Eider - Amt - vorgelegt, spätestens jedoch bis zum 30.09. des Folgejahres.
- (2) Die Zuschüsse nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie nach Absatz 3 können jeweils vertragsgemäß für das laufende Haushaltsjahr bei den Kommunen über das Amt ab 01.07. des laufenden Jahres abgefordert werden. Abschläge können vereinbart werden. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Jahresrechnung. Nachzahlungen werden unaufgefordert durch die Kommunen über das Amt geleistet, Überzahlungen werden mit den Zuschüssen des Folgejahres verrechnet bzw. nach Bedarf und Aufforderung zurückgezahlt.
- (3) Beantragte Einzelzuschüsse gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 und nach § 3 Absatz 2 können abgerufen werden, wenn die Bewilligung der Kommunen vorliegt und, soweit es sich um Investitionszuschüsse handelt, zur Finanzierung der anstehenden Ausgaben benötigt werden. Abschläge können vereinbart werden.
- (4) Nach der Fertigstellung von geförderten Investitionsmaßnahmen nach § 3 ist den Kommunen über das Amt unaufgefordert ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (5) Die Trägerin ist verpflichtet, Überschüsse aus den Jahresabschlüssen einer Ergebnisrücklage zuzuführen, die dann zur Deckung von künftigen Fehlbeträgen zu verwenden ist.
- (6) Den Kommunen ist sowohl die Wirtschaftsplanung und der Jahresabschluss, als auch die Gebührensatzung inklusive der ihr zugrunde gelegten Gebührenkalkulation durch die Trägerin bzw. durch das Rentamt Dithmarschen innerhalb eines Monats nach ihrer jeweiligen Erstellung vorzulegen.
- (7) Die Träger/in hat die Pflicht, laufend nach Möglichkeiten zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit zu suchen.



## **§ 6 Nebenabreden**

Weitere Abmachungen oder Vereinbarungen sind schriftlich zu regeln. Mündliche Nebenabreden sind ohne Geltung.

## **§ 7 Partnerschaftliche Zusammenarbeit – Gemeinsamer Friedhofsbeirat**

- (1) Die Vertragspartner arbeiten in der Ausübung des Vertrages partnerschaftlich zusammen.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages sowie bei Auftreten von Vertragslücken und sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.
- (2) Zur Begleitung und zur Vorbereitung von Maßnahmen in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Vorbereitung der Haushalts- und Investitionskostenplanung, des Jahresabschlusses, der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung sowie der Friedhofsentwicklungsplanung wird ein Friedhofsbeirat paritätisch eingerichtet. Dem Friedhofsbeirat gehören 6 Mitglieder an, wovon die Trägerin, als auch die Kommunen jeweils 3 Vertreter/Vertreterinnen entsenden. Entscheidungen werden durch Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. An den Sitzungen des Beirates können weitere Personen Kraft Amtes und beratende Gäste teilnehmen. Näheres regelt die vom Beirat zu beschließende Geschäftsordnung.

## **§ 8 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag wird rechtswirksam mit Vertragsunterzeichnung, erstmalig aber für das Wirtschaftsjahr **01.01.2022**. Er bedarf der Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschens als Kommunalaufsichtsbehörde für die Kommunen auf der Grundlage der geltenden Gemeindeordnung. Gleichzeitig bedarf der Vertrag der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen gem. Art. 26 Abs. 3 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen.
- (2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

## **§ 9 Rechnachfolge – Trägerwechsel**

- (1) Dieser Vertrag geht bei Fusionen von kommunalen oder kirchlichen Vertragspartnern automatisch auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.
- (2) Im Falle der Änderung oder der Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen kirchlichen Träger im Rahmen einer zentralen Aufgabenwahrnehmung zur Verbesserung der wirtschaftlichen und personellen Verhältnisse (Trägerschaft durch das Dithmarscher Friedhofswerk -DFW) sind die Kommunen rechtzeitig zu informieren und die Zustimmungen der Kommunen einzuholen.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Hollingstedt beschließt den Vertrag mit der Ev. Luth. Kirchengemeinde Delve zur Finanzierung des Friedhofes Delve in der vorliegenden Form abzuschließen. Die Kostenanteile zwischen den Gemeinden Delve, Hollingstedt und Bergewörden werden entsprechend der Einwohnerzahlen (31.12. des Vorjahres) abgerechnet. Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich einer gleichlautenden Beschlussfassung in allen anderen beteiligten Gemeinden.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 5. Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen**

Mit dem § 36k EEG 2021 a.F. verabschiedete der Bundestag eine neue Regelung, die es ermöglicht, Gemeinden im Umfeld zukünftiger Windenergieanlagen finanziell stärker von der Windenergienutzung vor Ort profitieren zu lassen. Die Umsetzung der Regelung ist für die jeweiligen Betreiber kostenneutral, freiwillig und erfordert eine vertragliche Regelung. In diesem Zusammenhang wurde Anfang des Jahres 2021 ein zwischen der Branche und den Kommunen abgestimmter Mustervertrag entwickelt. Durch die Novelle des EEG 2021 vom Juli 2021 wanderte die kommunale Teilhabe an Windenergieanlagen in die vollständig neue Regelung des § 6 EEG 2021 und eine Aktualisierung des Mustervertrags wurde notwendig. Die Windenergie Norderhamme GmbH & Co. KG bat außerdem um eine Ergänzung in dem Vertrag (siehe § 7 Abs. 4 Buchstabe g).

§ 6 EEG 2021 regelt einerseits die Voraussetzungen, unter denen das Angebot, die Vereinbarung und Gewährung einer finanziellen Beteiligung strafrechtlich unbedenklich ist und andererseits die Voraussetzungen, unter denen die Zahlungen vom Netzbetreiber zurückgefordert werden können. Eine Pflicht zur finanziellen Beteiligung besteht nicht, das Angebot ist für den Vorhabenträger freiwillig.

Die Regelung in § 6 EEG 2021 sieht vor, dass Anlagenbetreiber an betroffene Gemeinden einen Betrag von bis zu 0,2 ct/kWh (Höchstbetrag) für eingespeiste Strommengen zahlen können. Für EEG-geförderte Anlagen kann der Betrag vom Netzbetreiber erstattet werden. Der im EEG genutzte Begriff „Beteiligung“ ist insoweit irreführend, da es sich faktisch um eine Zuwendung handelt. Die Gemeinde ist nicht beteiligt im Sinne eines wirtschaftlichen Anteils am Eigenkapital o.ä.

Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, sodass der Höchstsatz von 0,2 ct/kWh nicht überschritten wird.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt folgenden Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gemäß § 6 Erneuerbare-Energie-Gesetz – EEG 2021.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag mit der **Windenergie Norderhamme GmbH & Co. KG** abzuschließen.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 6. Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt**

Laut Niederschrift der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt am 08.04.2022 wurde der bisherige stellvertretende Gemeindeführer, Holger Rüscher, Hauptstraße 25, 25788 Hollingstedt, für die Dauer von 6 Jahren wiedergewählt.

Gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz bedarf die Wahl der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

Herr Kerber weist darauf hin, dass Herr Rüscher noch eine Ernennungsurkunde zu überreichen ist. Es stellt sich die Frage, ob er zur Sitzung eingeladen wurde. Dieses wird geprüft. Die Vereidigung soll in der nächsten Sitzung nachgeholt werden.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, der Wahl von Herrn Holger Rüscher, Hauptstraße 25, 25788 Hollingstedt, zum stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz zuzustimmen.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 7. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021**

Bürgermeister Paulsen erläutert den Sachverhalt.

**Beschluss:**

- a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.000,00 € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind vom 09.08.-31.12.2021 im Haushaltsjahr 2021 geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
111001.5431000 <b>Allgemeine Verwaltung</b> Geschäftsaufwendungen	Abrechnung Kopien, Bündelausschreibung Strom	18,36 €

Ansatz: 200,00 €		
111007.0891021 <b>Liegenschaften</b> Sammelposten für BGA 2021 Ansatz: 0 €	Fritzbox Router und Installationsmaterial für Dorfhaus	214,98 €
111007.5431000 <b>Liegenschaften</b> Geschäftsaufwendungen Ansatz: 0 €	Internetkosten 12/2021 Möhlenweg 9	86,22 €
573002.5452997 <b>MarktTreff Delve-Hollingstedt-Wallen</b> Kostenbeteiligung Ansatz: 7.000 €	Aufwendungen MarktTreff	557,30 €
<b>Summe</b>		<b>876,86 €</b>

- b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen wird gem. § 82 GO zugestimmt:

<b>Produktsachkonto</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Überschreitung</b>
111007.1552000 <b>Liegenschaften</b> Baugrundstücke Ansatz: 7.000 €	Herstellung Knicks, Erschließung B-Plan	2.817,50 €
611001.5452000 <b>Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen</b> Erstattung von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit Ansatz: 23.800 €	Zusatzumlage an Gemeinde Henstedt	5.082,95 €
<b>Summe</b>		<b>7.900,45 €</b>

Die Deckung der über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen erfolgt durch:

Mehrerträge aus Zuweisungen & Zuschüssen für Kindertagesstätten rd. 14.866 €

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

## TOP 8. Eingaben und Anfragen

Bürgermeister Paulsen berichtet, dass Gemeindevertreterin Mody im Rahmen der Aktion Spielplatz auf die Idee gekommen war, dass der Zaun am Spielplatz in Richtung Park verschoben werden könnte, um Schatten für Eltern und Kinder und mehr Raum für den Spielplatz zu bekommen. Dieses wird begrüßt.

Bürgermeister Paulsen schlägt vor, Personen anzusprechen, die Lust auf die Mitarbeit in der Gemeindevertretung haben.

Bürgermeister Paulsen erfragt, ob Ideen für das Anwerben von Feuerwehrleuten besteht. Es wird vorgeschlagen, die Neubürger anzusprechen. Alternativen wären eine Pflichtwehr oder eine Fusion mit der Delver Wehr.

Es wird besprochen, dass die Gehwegsanierung an der Hauptstraße zusammen mit dem Neubau des Weges am Wohnbaugebiet erfolgen könnte. Um Kosten zu ermitteln,

wird vorgeschlagen, einen Termin mit Herrn Schröter von Sass und Kollegen zu vereinbaren. Dann könnten auch Lösungen für die Wurzelbehandlung besprochen werden.

Bürgermeister Paulsen berichtet, dass für eine gefällt Linde 3 Bäume zu pflanzen sind. Er hat eine Preisanfrage initiiert. Die Kosten werden dann von einem Anwohner zurückgefordert. Eine vorherige Abstimmung mit dem Betroffenen war nicht möglich. Gemeindevertreter Ralf Sommer berichtet, dass er im Zuge des Grunderwerbs eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Wasserverbandes auf dem Grundstück eintragen lassen musste. Er würde es für sinnvoll erachten, wenn auch die restliche Strecke dieses Rohres grundbuchlich gesichert wird. Herr Kerber wird hierzu mit dem Wasserverband sprechen.

Gemeindevertreterin Gehrke erfragt, ob die Gemeinde sich eine Musikbox für Veranstaltungen kaufen soll. Bürgermeister Paulsen schlägt vor, eine mit Akku zu nehmen und gerne auch eine in der das Akku gewechselt werden kann. Gemeindevertreterin Gehrke wird sich darum kümmern.

Uwe Sommer schlägt vor, die Straßenbeleuchtung anzupassen. Insbesondere am Dörpshus könnte hier Geld gespart werden.

Herr Kerber erfragt, ob der Anbau der Feuerwehr noch erfolgen soll. Es wird besprochen, dass die Maßnahme noch ein weiteres Jahr geschoben wird. Die Fristverlängerung der Fördermittel wird beantragt.

Gemeindevertreter Hauke Sommer regt an, auch in diesem Jahr einige Wege zu mulchen, um einen Wildwuchs zu vermeiden. Dieses wird begrüßt. Er schlägt den Rodweg vor. Weiterhin müsste Knickpflege, bzw Sägearbeiten im Krusenbusch erfolgen. Die erforderlichen Arbeiten sollen in Augenschein genommen werden. Weiterhin muss die Lunke in der Straße Alten Kamp beseitigt werden. Hier wird Recycling aufgefahren und befestigt und dieses dann beobachtet. Gemeindevertreter Brümmer spricht sich dafür aus, dass wenn Anwohner Bäume an Knicks sägen dürfen, dass ihnen auch die Entsorgung der Büsche auferlegt wird.

Gemeindevertreter Rohde hat gebeten, die Regelung der Alarmierung neu aufzustellen. Bislang hat er einen Regler bei sich zu Hause stehen. Der Vorschlag ist jetzt an anderer Stelle die Regler anzubringen, wie es andere Gemeinden bereits vollzogen haben. Dieses wird begrüßt und Gemeindevertreter Rohde gebeten, sich darum zu kümmern.

Gemeindevertreter Brümmer spricht die Nutzung des Markttreffs durch die beteiligten Gemeinden an. Aus einem Bericht der Zeitung war zu entnehmen, dass eine Gemeinde z. B. Gutscheine aus Hövede erworben hat, statt den Markttreff zu unterstützen. Bürgermeister Paulsen wird dieses besprechen.

## **TOP 9. Beratung und Beschlussfassung zur Freigabe des Radweg für Mofas**

Bürgermeister Paulsen stellt dar, dass Mofas im Moment nicht durch den Rodweg fahren dürfen, weil nur Radfahrer frei sind. Mit zwei Vertretern der Gemeinde Hennstedt wurde dieses besprochen. Von dort wird das Vorhaben unterstützt.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Hollingstedt stellt einen Antrag beim Kreis Dithmarschen, dass der Rodweg für Mofas zugelassen wird.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

---

(Lars Paulsen)  
Vorsitzender

---

(Heiko Kerber)  
Protokollführer

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (bf)

Vorlage  
für die Sitzung  
der Gemeindevertretung Hollingstedt  
am 06.10.2022

**TOP 4.: Vertrag mit der Kirchengemeinde Delve zur Defizitbeteiligung am Friedhof Delve**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Hollingstedt beschließt den Vertrag mit der Ev. Luth. Kirchengemeinde Delve zur Finanzierung des Friedhofes Delve in der vorliegenden Form abzuschließen. Die Kostenanteile zwischen den Gemeinden Delve, Hollingstedt und Bergewöhrden werden entsprechend der Einwohnerzahlen (31.12. des Vorjahres) abgerechnet. Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich einer gleichlautenden Beschlussfassung in allen anderen beteiligten Gemeinden.

**Sachverhalt und Begründung:**

**Vertrag**

**zwischen**

den Kommunalgemeinden Bergewöhrden, Delve und Hollingstedt  
vertreten durch die Bürgermeister/innen

im Folgenden **Kommunen** genannt –

und

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Delve, Süderstr. 6, 25788 Delve  
vertreten durch den Kirchengemeinderat,  
dieser vertreten durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

- im Folgenden **Träger/in** genannt -

wird folgender Vertrag über die Bezuschussung des jährlichen Defizits gem. § 22 Abs. 2 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz – BestattG) sowie über die laufende Unterhaltung (Gebäude, Wege, Friedhofsunterhaltung) abgeschlossen:

**Präambel**

Träger von Friedhöfen im Sinne des Bestattungsgesetzes können nur Gemeinden oder als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften sein. Im Bereich der Gemeinde Delve sowie für die umliegenden Kommunalgemeinden (s. Vertragspartner) wird der Friedhof von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Delve betrieben.

In den vergangenen Jahren hat sich die Bestattungskultur derart geändert, dass einerseits immer mehr Urnenbestattungen vorgenommen wurden, was zur Folge hat, dass weniger großflächige Grabstätten vergeben werden, wodurch mehr Freiflächen entstehen, die zu

einer gebührenrechtlichen Überdimensionierung führen (nicht gebührenrelevante Bereiche; Öffentliches Grün) Zudem erfolgt eine immer geringere Frequentierung der öffentlichen Friedhöfe durch vermehrte alternative Angebote von privaten Anbietern (Ruheforst, Seebestattung, externe kostengünstige Bestattungsfelder). Durch die seit Jahren spürbaren Veränderungen der Inanspruchnahmen sinken die zur Deckung notwendigen Gebühreneinnahmen derart, dass eine wirtschaftliche Betreuung des Friedhofs zunehmend nur schwer bzw. gar nicht mehr möglich ist.

Da sich der Betrieb der Friedhöfe als kommunale Aufgabe darstellt, die durch die Kirchengemeinde als Trägerin übernommen wird, sind durch die Kommunen Zuschüsse zum laufenden Betrieb und zum Ausgleich des Defizits zu gewähren. Im Gegenzug verpflichtet sich die Trägerin zur stetigen Verringerung des Defizits.

Die Vertragspartner arbeiten in der Ausübung des Vertrages partnerschaftlich zusammen.

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

- (1) Die Kirchengemeinde ist Eigentümerin und Trägerin des Friedhofs Delve im Bereich der o.g. Kommunen (Friedhof Delve). Der Friedhof ist ein Simultanfriedhof mit Monopolcharakter. Simultanfriedhöfen stehen allen Verstorbenen, unabhängig ihrer Konfession, zur Verfügung. Dadurch nimmt die Trägerin neben der Wahrnehmung kirchlicher Interessen insbesondere Aufgaben wahr, die im öffentlichen Interesse liegen. Hierzu zählen neben den allgemeinen sozialen, kulturellen und ökologischen Aspekten auch die Durchführung von Aufgaben der Gefahrenabwehr (Seuchen- und Leichenrecht) nach §§ 162 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein – LVwG- in der geltenden Fassung, als auch die der Daseinsvorsorge i. S. d. §§ 2 und 17 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO SH – in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Friedhof Delve befindet sich auf dem im Eigentum der Kirchengemeinde Delve vorhandenen Flurstück 3310-9, Flur 79, Gemarkung Delve. (s. anliegende Karte – Anlage 1) mit einer Gesamtgröße von 7.402 m<sup>2</sup>.

## **§ 2**

### **Betriebskostenzuschuss**

- (1) Die Träger/in verpflichtet sich Gebühren, Benutzerentgelte und sonstige Entgelte in der Art und Höhe festzusetzen, dass eine Kostendeckung erreicht wird. Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung findet Anwendung. Bei der Festsetzung sollen die am Markt / der Region durchsetzbaren Gebühren, Benutzerentgelte und sonstige Entgelte vereinbart werden. Kostenanteile des Friedhofs, die den Pflege- und Unterhaltsarbeiten der Träger/in zuzuordnen sind, werden zweckentsprechend durch die Träger/in getragen, beziehungsweise, soweit eine direkte Kostenzuordnung nicht möglich ist, anteilig an den Friedhofshaushalt erstattet.
- (2) Soweit eine Kostendeckung gemäß Absatz (1) nicht erreicht wird oder erreicht werden kann, insbesondere aus Gründen, die die Träger/in nicht zu vertreten hat, beteiligen sich die Kommunen an den Kosten des Friedhofes in Form eines Betriebskostenzuschusses in Höhe des jährlichen Defizits. Die Bezuschussung durch die Kommunen erfolgt unter Berücksichtigung möglicher am Jahresende vorhandener, dem Friedhof Delve zuordbaren liquiden Mittel. Diese sind vorrangig einzusetzen. Der Nachweis über das planerische Defizit erfolgt über den jährlichen Haushalts-, Wirtschafts- und Investitionsplan, der bis zum 30.09. des Vorjahres vorzulegen ist. Maßgeblich ist zur Gewährung des jährlichen Zuschusses die Zustimmung zum Haushalts-, Wirtschafts- und Investitionsplan durch die Kommunen im Rahmen der Regelungen zum Friedhofsbeirat (§ 7). Soweit die Kirchengemeinde nicht den Empfehlungen des Friedhofsbeirates zum Haushalts- und Wirtschaftsplan folgt, wodurch ein höheres als das planerische Defizit entsteht oder soweit nicht geringfügige Erhöhungen des



geplanten Defizits durch die tatsächliche Abwicklung des Haushaltes nicht rechtzeitig bei Kenntnisnahme durch den Friedhofsträger schriftlich beantragt werden, sind die Kommunen berechtigt, Kürzungen des laufenden Zuschusses vorzunehmen. Bei einem durch den Jahresabschluss (§ 4) nachgewiesenen höheren Defizit aufgrund außerordentlicher Ereignisse, insbesondere aus Gründen einer nicht ausreichenden Nutzung des Friedhofs (Sterbefälle, tatsächliche Inanspruchnahme), sind die Kommunen bereit, auf Antrag der Kirchengemeinde einen höheren Zuschuss zu gewähren. Bei einer Verringerung des Defizits finden § 5 Abs. 2 Anwendung.

- (3) Die Kommunen beteiligen sich nur an den Kosten, die im Rahmen der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe Bestattungswesen nach dem BestattG entstehen. Aufwendungen, die ausschließlich der kirchlichen Trägerschaft dienen, wie bspw. der liturgische Aufwand für gottesdienstliche Handlungen und der Kirchenmusik sowie, Kosten für christliche Symbolik, sowohl in der Kirche und der Friedhofskapelle/Abschiedsraum, als auch auf dem Gelände des Friedhofs sind davon nicht erfasst und werden durch den kirchlichen Träger/Kirchengemeinde übernommen oder erstattet.
- (4) Neben der ehrenamtlichen Arbeit und der hauptamtlichen Trauerbegleitung durch die kirchliche Institution wird das gewidmete Friedhofsgrundstück nach § 1 Abs. 2 kostenfrei für die Umsetzung der Friedhofsaufgaben durch den kirchlichen Träger eingebracht.

### **§ 3**

#### **Investitionszuschüsse und laufende Unterhaltung**

- (1) Die Träger/in legt jährlich eine Investitionsplanung mit Angabe der voraussichtlichen Kosten bis spätestens zum 31.08. eines jeden Jahres für das Folgejahr vor. Der Zuschuss für die jeweilige Investition wird bei den Kommunen beantragt.
- (2) Über die betrieblich notwendigen baulichen Unterhaltskosten und Investitionsmaßnahmen entscheiden die Kommunen und die Trägerin einvernehmlich im Friedhofsbeirat bei der Vorbereitung der Haushalts- und Wirtschaftsplanung (§ 7). Eine Investitionsrücklage ist vorrangig einzusetzen. Über die Höhe der Beteiligung entscheiden die Kommunen im Einzelfall, maximal jedoch nicht mehr als mit 50 % der vorher abgestimmten und durch die Kommunen genehmigten Einzelmaßnahmen. Es erfolgt nach Bedarf jährlich eine Begehung auf dem Friedhof zur Feststellung notwendiger Maßnahmen. Die Kommunen bewilligen zeitnah beantragte Zuschüsse durch Bescheid. Zuschüsse der Kommunen sind bei der Berechnung der Gebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetzes entsprechend der Abschreibungsdauer zu berücksichtigen (Auflösung von Sonderposten).

### **§ 4**

#### **Friedhofsentwicklungsplanung (FEP)**

- (1) Die Umsetzung notwendiger struktureller Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtlage des Friedhofs, sowie zur Umsetzung von gestalterischen Veränderungen des Friedhofsgeländes bei Einbindung neuer und zukunftsfähiger Grabangebote hat die Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit dem Beirat eine fortlaufende Friedhofsentwicklungsplanung – FEP- als wichtiges strategisches Instrument der Friedhofsbewirtschaftung vorzunehmen. Die jährliche Anpassung der FEP wird den Kommunen im Rahmen des Friedhofsbeirates (§ 2, § 7) zur Beteiligung und Zustimmung vorgelegt. Der Friedhofsbeirat setzt die Art und den Umfang der FEP fest.
- (2) Die FEP umfasst eine mittel- bis langfristige Flächenplanung der zu Vertragsbeginn gewidmeten und mit den Vertragsparteien abgestimmten Friedhofsfläche nach den

jeweils vorhandenen Bedarfen und unter Ausweisung der vorhandenen und sich verändernden Nutzungsrechte. Als Grundlage für die Flächenplanung soll eine zu erstellende digitale Kartierung dienen. Zur FEP gehören ebenfalls eine Flächenstilllegungsplanung, Gebäude- und Anlagenplanung, Sanierungs- und, Personalbedarfsplanung sowie Marketingaufgaben.

## **§ 5**

### **Abrechnungsmodalitäten der Zuschüsse – Jahresrechnung - Vorlage von Verwendungsnachweisen – Rückstellungen**

- (1) Die Abrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Einzelnachweise) wird nach Fertigstellung durch den/die Träger/in bzw. durch das Rentamt Dithmarschen unaufgefordert den Kommunen über das Amt Eider - Amt - vorgelegt, spätestens jedoch bis zum 30.09. des Folgejahres.
- (2) Die Zuschüsse nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie nach Absatz 3 können jeweils vertragsgemäß für das laufende Haushaltsjahr bei den Kommunen über das Amt ab 01.07. des laufenden Jahres abgefordert werden. Abschläge können vereinbart werden. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Jahresrechnung. Nachzahlungen werden unaufgefordert durch die Kommunen über das Amt geleistet, Überzahlungen werden mit den Zuschüssen des Folgejahres verrechnet bzw. nach Bedarf und Aufforderung zurückgezahlt.
- (3) Beantragte Einzelzuschüsse gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 und nach § 3 Absatz 2 können abgerufen werden, wenn die Bewilligung der Kommunen vorliegt und, soweit es sich um Investitionszuschüsse handelt, zur Finanzierung der anstehenden Ausgaben benötigt werden. Abschläge können vereinbart werden.
- (4) Nach der Fertigstellung von geförderten Investitionsmaßnahmen nach § 3 ist den Kommunen über das Amt unaufgefordert ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (5) Die Trägerin ist verpflichtet, Überschüsse aus den Jahresabschlüssen einer Ergebnisrücklage zuzuführen, die dann zur Deckung von künftigen Fehlbeträgen zu verwenden ist.
- (6) Den Kommunen ist sowohl die Wirtschaftsplanung und der Jahresabschluss, als auch die Gebührensatzung inklusive der ihr zugrunde gelegten Gebührenkalkulation durch die Trägerin bzw. durch das Rentamt Dithmarschen innerhalb eines Monats nach ihrer jeweiligen Erstellung vorzulegen.
- (7) Die Träger/in hat die Pflicht, laufend nach Möglichkeiten zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit zu suchen.

## **§ 6**

### **Nebenabreden**

Weitere Abmachungen oder Vereinbarungen sind schriftlich zu regeln. Mündliche Nebenabreden sind ohne Geltung.

## **§ 7**

### **Partnerschaftliche Zusammenarbeit – Gemeinsamer Friedhofsbeirat**

- (1) Die Vertragspartner arbeiten in der Ausübung des Vertrages partnerschaftlich zusammen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages sowie bei Auftreten von Vertragslücken und sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

(2) Zur Begleitung und zur Vorbereitung von Maßnahmen in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Vorbereitung der Haushalts- und Investitionskostenplanung, des Jahresabschlusses, der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung sowie der Friedhofsentwicklungsplanung wird ein Friedhofsbeirat paritätisch eingerichtet. Dem Friedhofsbeirat gehören 6 Mitglieder an, wovon die Trägerin, als auch die Kommunen jeweils 3 Vertreter/Vertreterinnen entsenden. Entscheidungen werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. An den Sitzungen des Beirates können weitere Personen Kraft Amtes und beratende Gäste teilnehmen. Näheres regelt die vom Beirat zu beschließende Geschäftsordnung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Dieser Vertrag wird rechtswirksam mit Vertragsunterzeichnung, erstmalig aber für das Wirtschaftsjahr **01.01.2022**. Er bedarf der Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschens als Kommunalaufsichtsbehörde für die Kommunen auf der Grundlage der geltenden Gemeindeordnung. Gleichzeitig bedarf der Vertrag der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen gem. Art. 26 Abs. 3 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen.

(2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

## **§ 9**

### **Rechnachfolge – Trägerwechsel**

(1) Dieser Vertrag geht bei Fusionen von kommunalen oder kirchlichen Vertragspartnern automatisch auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

(2) Im Falle der Änderung oder der Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen kirchlichen Träger im Rahmen einer zentralen Aufgabenwahrnehmung zur Verbesserung der wirtschaftlichen und personellen Verhältnisse (Trägerschaft durch das Dithmarscher Friedhofswerk -DFW) sind die Kommunen rechtzeitig zu informieren und die Zustimmungen der Kommunen einzuholen.

## **§ 10**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

**Finanzielle Auswirkungen:**

einmalige Kosten:  nein  ja, in Höhe von €  
laufende Kosten:  nein  ja, in Höhe von € pro Haushaltsjahr

**Zuständigkeit der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses gemäß**

Hauptsatzung

**Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist**

nicht erforderlich,  
 erforderlich und soll nach Vorstellung der Verwaltung wie folgt vorgenommen werden:

**Anlagen:**

keine

**Bemerkung:**

Vorlage  
für die Sitzung  
der Gemeindevertretung Hollingstedt  
am 06.10.2022

**TOP 5.: Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt folgenden Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gemäß § 6 Erneuerbare-Energie-Gesetz – EEG 2021.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag mit der **Windenergie Norderhamme GmbH & Co. KG** abzuschließen.

**Sachverhalt und Begründung:**

Mit dem § 36k EEG 2021 a.F. verabschiedete der Bundestag eine neue Regelung, die es ermöglicht, Gemeinden im Umfeld zukünftiger Windenergieanlagen finanziell stärker von der Windenergienutzung vor Ort profitieren zu lassen. Die Umsetzung der Regelung ist für die jeweiligen Betreiber kostenneutral, freiwillig und erfordert eine vertragliche Regelung. In diesem Zusammenhang wurde Anfang des Jahres 2021 ein zwischen der Branche und den Kommunen abgestimmter Mustervertrag entwickelt. Durch die Novelle des EEG 2021 vom Juli 2021 wanderte die kommunale Teilhabe an Windenergieanlagen in die vollständig neue Regelung des § 6 EEG 2021 und eine Aktualisierung des Mustervertrags wurde notwendig. Die Windenergie Norderhamme GmbH & Co. KG bat außerdem um eine Ergänzung in dem Vertrag (siehe § 7 Abs. 4 Buchstabe g).

§ 6 EEG 2021 regelt einerseits die Voraussetzungen, unter denen das Angebot, die Vereinbarung und Gewährung einer finanziellen Beteiligung strafrechtlich unbedenklich ist und andererseits die Voraussetzungen, unter denen die Zahlungen vom Netzbetreiber zurückgefordert werden können. Eine Pflicht zur finanziellen Beteiligung besteht nicht, das Angebot ist für den Vorhabenträger freiwillig.

Die Regelung in § 6 EEG 2021 sieht vor, dass Anlagenbetreiber an betroffene Gemeinden einen Betrag von bis zu 0,2 ct/kWh (Höchstbetrag) für eingespeiste Strommengen zahlen können. Für EEG-geförderte Anlagen kann der Betrag vom Netzbetreiber erstattet werden. Der im EEG genutzte Begriff „Beteiligung“ ist insoweit irreführend, da es sich faktisch um eine Zuwendung handelt. Die Gemeinde ist nicht beteiligt im Sinne eines wirtschaftlichen Anteils am Eigenkapital o.ä.

Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern

um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, sodass der Höchstsatz von 0,2 ct/kWh nicht überschritten wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

einmalige Kosten:  nein  ja, in Höhe von €  
laufende Kosten:  nein  ja, in Höhe von € pro Haushaltsjahr

**Zuständigkeit der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses gemäß**

Hauptsatzung

**Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist**

nicht erforderlich,  
 erforderlich und soll nach Vorstellung der Verwaltung wie folgt vorgenommen werden:

**Anlagen:**

keine  
 Vertragsentwurf

**Bemerkung:**

# Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021

zwischen

**Windenergie Norderhamme GmbH & Co. KG,**

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

**Gemeinde Hollingstedt**, vertreten durch den Bürgermeister Lars Paulsen,

im Folgenden „**Gemeinde Hollingstedt**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

## Präambel

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks, bestehend aus zwei Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „**WEA**“ oder „**WEA 1 bis 2**“) (im Folgenden auch: „**Windpark**“). Die Standorte der vom Betreiber geplanten WEA 1 bis 2 im Windpark sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2021 (im Folgenden: „**Inbetriebnahme**“) der WEA 1 bis 2] ist voraussichtlich für \_\_\_\_\_ vorgesehen.

Der Betreiber plant, der Gemeinde Hollingstedt einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da der Windpark noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder einzelne WEA bzw. der gesamte Windpark aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet werden, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor.

## § 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Hollingstedt als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 4 EEG 2021 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von der WEA tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2021 ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA zu zahlen, wenn für die jeweilige WEA eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass eine finanzielle Förderung auch dann im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 in Anspruch genommen wird, wenn der Anspruch grundsätzlich besteht, im Einzelfall aber wegen einer Reduzierung des anzulegenden Wertes, beispielsweise aufgrund negativer Strompreise nach § 51 EEG 2021 oder Sanktionen nach § 52 Abs. 1 EEG 2021 entfällt bzw. reduziert wird. Darüber hinaus gehen die Parteien davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Sind nicht mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 betroffen, erhält die Gemeinde Hollingstedt als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 3 EEG 2021 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 EEG 2021. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der jeweiligen WEA aufzuteilen.

4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des nach gegenwärtiger Planung beabsichtigten Standorte der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2021 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

## **§ 2 Änderungen der Standorte und der Parameter der WEA; keine Errichtungspflicht**

1. Die Standorte der jeweiligen WEA und die Parameter der jeweiligen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) nach **Anlage 2**, stehen noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wider. Eine endgültige Festlegung der Standorte und der Parameter der jeweiligen WEA erfolgt durch den Betreiber.
2. Der Betreiber wird der Gemeinde Hollingstedt spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der WEA die tatsächlichen Standorte und die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA mitteilen.
3. Sofern die tatsächlichen Standorte der jeweiligen WEA und/oder die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA von den in **Anlage 1** genannten Standorten oder den in **Anlage 2** genannten Parametern abweichen, werden die Parteien die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Hollingstedt zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Dasselbe gilt, wenn sich nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA die Parameter der WEA ändern.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Standorts der jeweiligen WEA bzw. der Parameter der jeweiligen WEA entsprechend.
5. Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, die einzelnen WEA des Windparks zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Sollte keine WEA des Windparks errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde Hollingstedt nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** nicht.

## **§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets**

1. Die Gemeinde Hollingstedt wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde Hollingstedt aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2021 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2021.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde Hollingstedt über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Hollingstedt zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

## **§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen**

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der jeweiligen WEA mit dem Netz für die allgemeine Versorgung an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
2. Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2021 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:



- (a) **Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,**
- (b) **Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 EEG 2021 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und**
- (c) **Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.**

#### **§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung**

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde [Hollingstedt] ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde Hollingstedt ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde Hollingstedt irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde Hollingstedt, und die Gemeinde Hollingstedt kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde Hollingstedt gemäß § 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EEG 2021 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

#### **§ 6 Abrechnung und Zahlung**

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. des Vorjahres bis 30.11. des laufenden Jahres) bis zum 15.12. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Hollingstedt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 7 Werktagen nach dem [15.12] des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Hollingstedt bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 7 Werktagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2021 (im Folgenden: „**Gutachten**“). Sofern der Betreiber nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2021 verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: „**vergleichbarer Nachweis**“) vorlegen.
3. Die Gemeinde Hollingstedt ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Gutachten bzw. der vergleichbare Nachweis.
4. Wenn sich Betreiber und Gemeinde Hollingstedt über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 EEG 2021 oder § 13 ff. EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
5. Die Gemeinde Hollingstedt wird den Betreiber, soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2021,

unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde Hollingstedt.

6. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Amtskasse Eider:

Bank: Sparkasse Mittelholstein

IBAN: DE 90 2145 0000 0002 0000 40

BIC: NOLADE21RDB

### **§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
2. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Gemeinde Hollingstedt kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - (a) die Gemeinde Hollingstedt nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2021 betroffen ist,
  - (b) die Regelung in § 6 EEG 2021 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig erklärt wird,
  - (c) die Zahlungen nach §§ 1 und 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
  - (d) der Betreiber den Windpark nicht errichten kann und das Projekt aufgibt,
  - (e) der Betrieb des Windparks endgültig eingestellt wird,
  - (f) der Anspruch des Betreibers auf eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung aufgrund des Endes des Vergütungszeitraums nicht mehr besteht oder
  - (g) die Rückerstattungsfähigkeit der durch den Betreiber gezahlten Beträge durch den Netzbetreiber nicht mehr gegeben sein sollte.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

### **§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung**

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der jeweiligen WEA ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde Hollingstedt jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde Hollingstedt zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

### **§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz**

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde Hollingstedt zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.

3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
  - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
  - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,
 verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter\*innen, Erfüllungsgehilf\*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

### § 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde Hollingstedt, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

### § 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG 2021 abweichen, gehen die Vorgaben des EEG 2021 den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde Hollingstedt. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

### § 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhe, Standorte der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Hollingstedt., den .....

Hollingstedt., den .....

.....

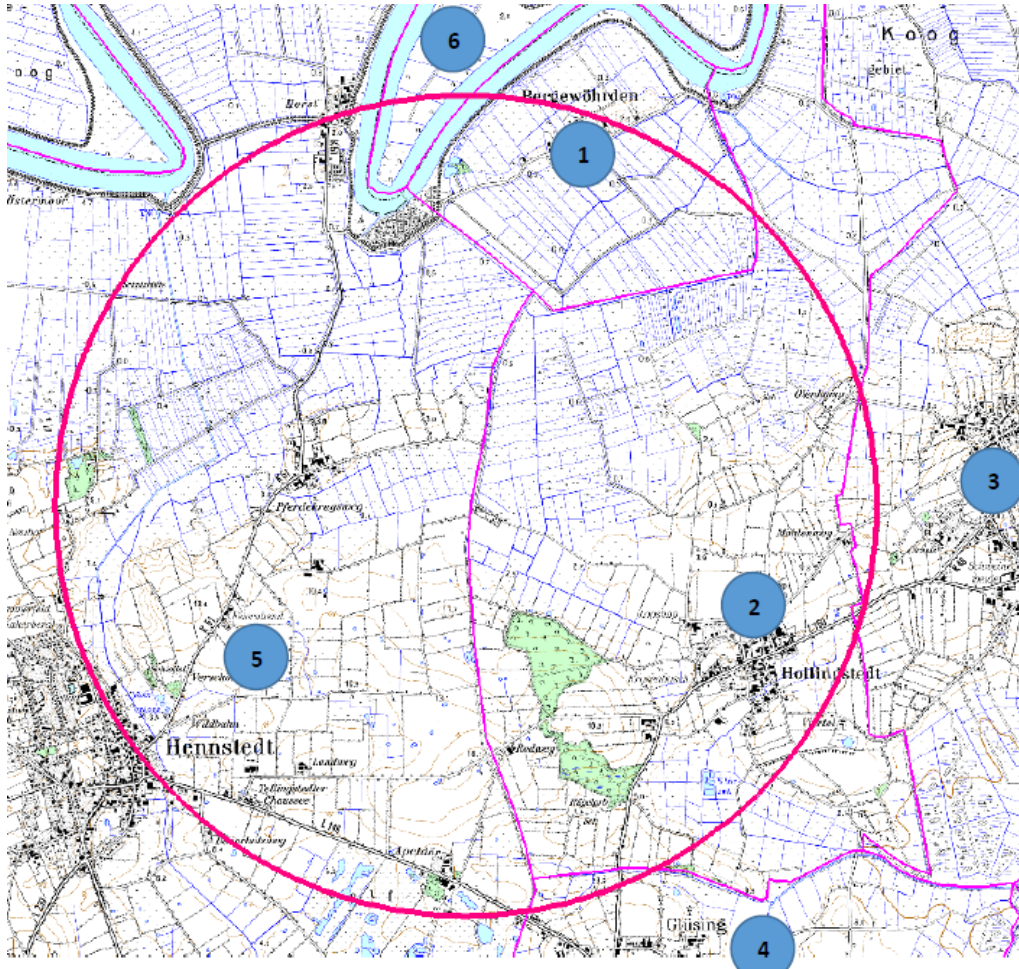
.....

Betreiber

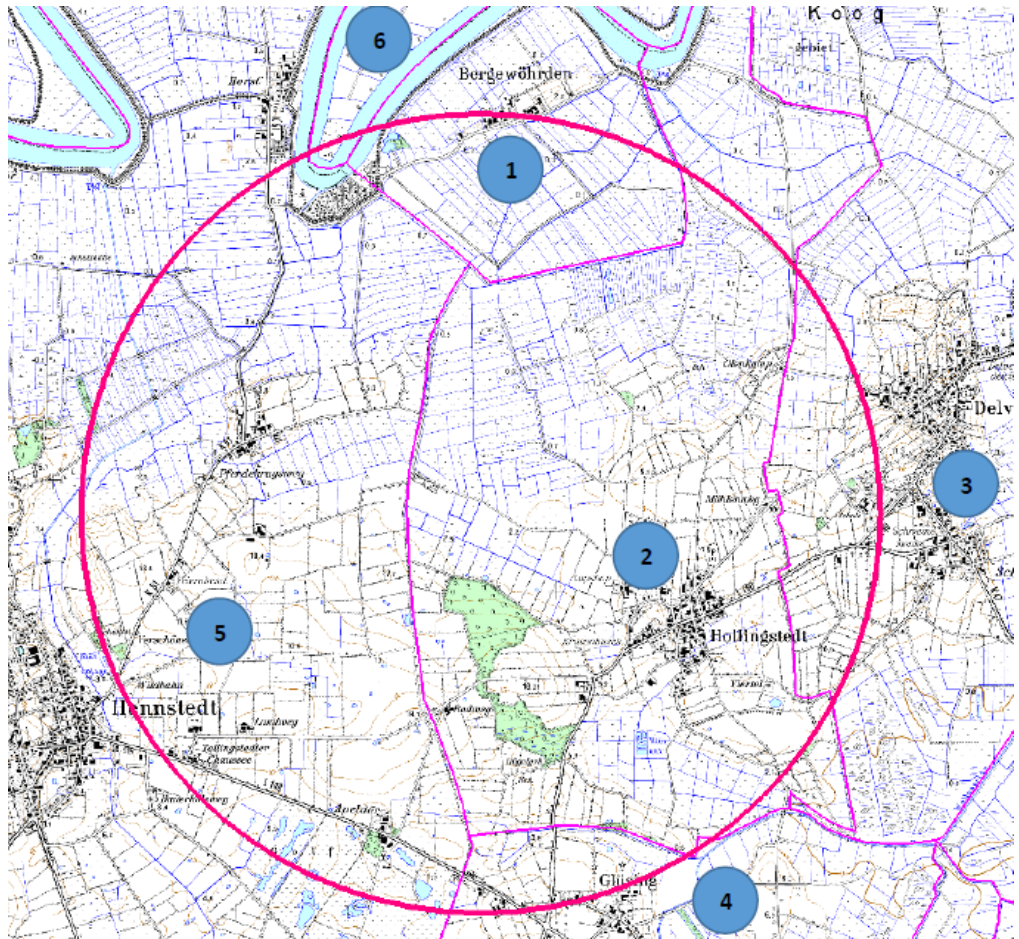
Gemeinde Hollingstedt

# Anlage 1

## WEA 1



## WEA 2



## Anlage 2

### Zahlungshöhe, Standorte der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für die Gemeinde Hollingstedt nach § 6 Abs. 2 EEG 2021: 0,XX ct/kWh

#### Standorte der Windenergieanlagen

<b>WEA 1</b>	
Adresse	Gemarkung Hennstedt
Flurstück	Flur 6, Flurstück 55
Geodaten	Ostwert: 32 512 968; Nordwert: 6 016 779
<b>WEA 2</b>	
Adresse	Gemarkung Hollingstedt
Flurstück	Für 3, Flurstück 103
Geodaten	Ostwert: 32 513 449; Nordwert: 6 016 522

#### Anteile der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 EEG 2021

<b>WEA 1</b>	
Anteil Gemeinde Bergewörden	9,06 %
Anteil Gemeinde Delve	0,89 %
Anteil Gemeinde Glüsing	0,49 %
Anteil Gemeinde Hennstedt	51,72 %
Anteil Gemeinde Hollingstedt	36,77 %
Anteil Gemeinde Süderstapel	1,07 %
<b>WEA 2</b>	
Anteil Gemeinde Bergewörden	7,88 %
Anteil Gemeinde Delve	6,27 %
Anteil Gemeinde Glüsing	2,83 %
Anteil Gemeinde Hennstedt	40,98 %
Anteil Gemeinde Hollingstedt	41,83 %
Anteil Gemeinde Süderstapel	0,21 %

### Weitere Parameter der Windenergieanlagen (soweit bekannt)

<b>WEA 1</b>	
Anlagentyp	Vestas V150-5.6MW STE
Nabenhöhe	125 m
Installierte Leistung	5,6 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	nicht bekannt
<b>WEA 2</b>	
Anlagentyp	Vestas V150-5.6MW STE
Nabenhöhe	125 m
Installierte Leistung	5,6 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	nicht bekannt

Amt: Geschäftsbereich III Bürgerbüro  
Sachbearbeiter: Vogt, Niels  
Az.: 022.32-

**öffentlich**

21.06.2022

Vorlage  
für die Sitzung  
der Gemeindevertretung Hollingstedt  
am 06.10.2022

**TOP 6.: Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers der  
Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, der Wahl von Herrn Holger Rüscher, Hauptstraße 25, 25788 Hollingstedt, zum stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz zuzustimmen.

**Sachverhalt und Begründung:**

Laut Niederschrift der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hollingstedt am 08.04.2022 wurde der bisherige stellvertretende Gemeindeführer, Holger Rüscher, Hauptstraße 25, 25788 Hollingstedt, für die Dauer von 6 Jahren wiedergewählt.

Gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz bedarf die Wahl der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

**Finanzielle Auswirkungen:**

einmalige Kosten:  nein  ja, in Höhe von €  
laufende Kosten:  nein  ja, in Höhe von € pro Haushaltsjahr

**Zuständigkeit der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses gemäß**

Hauptsatzung

**Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist**

nicht erforderlich,  
 erforderlich und soll nach Vorstellung der Verwaltung wie folgt vorgenommen werden:

**Anlagen:**

keine

**Bemerkung:**



Vorlage  
für die Sitzung  
der Gemeindevertretung Hollingstedt  
am 06.10.2022

**TOP 7.: Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021**

**Beschlussvorschlag:**

- a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.000,00 € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind vom 09.08.-31.12.2021 im Haushaltsjahr 2021 geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

<b>Produktsachkonto</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Überschreitung</b>
111001.5431000 <b>Allgemeine Verwaltung</b> Geschäftsaufwendungen Ansatz: 200,00 €	Abrechnung Kopien, Bündelausschreibung Strom	18,36 €
111007.0891021 <b>Liegenschaften</b> Sammelposten für BGA 2021 Ansatz: 0 €	Fritzbox Router und Installationsmaterial für Dorfhaus	214,98 €
111007.5431000 <b>Liegenschaften</b> Geschäftsaufwendungen Ansatz: 0 €	Internetkosten 12/2021 Möhlenweg 9	86,22 €
573002.5452997 <b>MarktTreff Delve-Hollingstedt- Wallen</b> Kostenbeteiligung Ansatz: 7.000 €	Aufwendungen MarktTreff	557,30 €
<b>Summe</b>		<b>876,86 €</b>

- b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen wird gem. § 82 GO zugestimmt:

<b>Produktsachkonto</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Überschreitung</b>
111007.1552000 <b>Liegenschaften</b> Baugrundstücke Ansatz: 7.000 €	Herstellung Knicks, Erschließung B-Plan	2.817,50 €

611001.5452000 <b>Steuern, allgemeine          Zuweisungen, Umlagen</b> Erstattung von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit Ansatz: 23.800 €	Zusatzumlage an Gemeinde Hennstedt	5.082,95 €
<b>Summe</b>		<b>7.900,45 €</b>

Die Deckung der über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen erfolgt durch:

- Mehrerträge aus Zuweisungen & Zuschüssen für Kindertagesstätten rd. 14.866 €

**Stimmenverhältnis:**